

Az.:  
A 2 B 296/07

A 7 K 781/02



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ....

.....

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Anwaltskanzlei Popal  
Sögestraße 18 – 20, 28195 Bremen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

beteiligt:  
Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter und Abschiebungsschutz

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Henke ohne weitere mündliche Verhandlung

am 9. Juli 2008

### **für Recht erkannt:**

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. Dezember 2005 - A 7 K 781/02 - zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten, die dieser selber trägt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Der 1963 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben erfolgte die Einreise in die Bundesrepublik am 4.10.2001 mittels eines Direktflugs von Teheran nach Hamburg unter Benutzung eines regulären Passes, bei dem nur der Name geändert worden sei, und der Hilfe eines Schleppers.

Zur Begründung des am 9.10.2001 gestellten Antrags auf Anerkennung als Asylberechtigter gab der Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) am 17.10.2001 an, er sei in den Jahren 1980/1981 einfacher Sympathisant der Volksmudjaheddin gewesen. Nach dem Verbot der Volksmudjaheddin 1980/1981 habe er sich nicht mehr für die Organisation engagiert. Anfang des Jahres 1999 habe er seinen früheren Schulkameraden ... getroffen, der 1980 aktives Mitglied der Volksmudjaheddin gewesen und ideologisch sehr gebildet sei. Beruflich sei er bei der Post beschäftigt gewesen und habe einen Klein-Laster gefahren. Er habe Herrn ... zugesagt, dessen politische Arbeit zu unterstützen. Nach der Erledigung einiger kleinerer Transporte für die Volksmudjaheddin mit seinem eigenen Auto als Test habe er mit seinem Post-LKW Kartons mit Informationsmaterial der Volksmudjaheddin in andere Städte gebracht. Hierzu sei der verplombte LKW geöffnet und anschließend wieder verplombt worden. Der letzte Transport am 26.8.2001 sei ein völlig anderer gewesen. Es habe sich um Holzkisten gehandelt, ähnlich wie Munitionskisten. Er vermute, dass sie Waffen und Munition beinhal-

teten. Vier bis fünf Tage später habe ihm sein Freund ... über das Handy in verschlüsselter Weise gesagt, dass er sich verstecken solle. Er habe sich daraufhin zu seinem Cousin nach ... begeben. Sein Cousin habe seinen Freund in dessen Haus gebracht. Sein Freund habe ihm dort berichtet, dass in der Nähe von Teheran eine solche Sendung aufgefliegen und einer inhaftiert worden sei. Es sei möglich, dass der Verhaftete den Folterungen nicht widerstehen könne, weshalb alle auffliegen könnten. Der Kläger solle deshalb das Land verlassen. Ein Haftbefehl existiere im Iran gegen ihn nicht.

Mit Bescheid vom 28.5.2002 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorlägen. Zudem ergingen eine Ausreiseaufforderung und eine Abschiebungsandrohung in den Iran. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wurde abgelehnt, weil der Unterzeichner nicht hinreichend davon überzeugt sei, dass der Kläger den Iran aus Furcht vor politischer Verfolgung verlassen habe. Eine exponierte oppositionelle Betätigung, aufgrund derer intensive Verfolgungsmaßnahmen iranischer Stellen mit Gefahr für Leib oder Leben zu erwarten wäre, sei nicht anzunehmen. Sein Vorbringen zum Inhalt der transportierten Kartons wirke nicht glaubhaft, da er selber nicht in die Kartons habe hineinsehen dürfen. Bezüglich des letzten Transports wolle er lediglich den Verdacht gehabt haben, dass es sich um Waffen oder Munition gehandelt habe. Dass der politische Einsatz des Klägers insgesamt nur äußerst geringfügiger Natur gewesen sein könne, ließe sich daraus schließen, dass sich der Kläger von 1980 bis 1999 nicht politisch betätigt habe. Bis zu seiner Ausreise sei der Kläger seitens der Heimatbehörden nicht behelligt worden. Es existiere im Iran kein Haftbefehl gegen ihn. Das alles deute darauf hin, dass die Heimatbehörden entweder keine Kenntnis von dem behaupteten regimekritischen Verhalten des Klägers erhalten haben oder dieses Verhalten als nicht so bedeutungsvoll angesehen hätten, um ihn in hier relevantem Maße zu beeinträchtigen. Dem Vortrag könne nicht entnommen werden, dass der Kläger von den Sicherheitsbehörden gesucht werde. Es sei schließlich fast auszuschließen, dass jemand, der von den iranischen Sicherheitsbehörden gesucht wird, mit gefälschten Reisedokumenten über den Flughafen Mehrabad ausreisen kann. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG und kein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG.

Zur Begründung der am 17.6.2002 erhobenen Klage machte der Kläger geltend, im angefochtenen Bescheid werde unzutreffend davon ausgegangen, dass im Iran eine exponierte oppositionelle Betätigung nicht zustande gekommen sei. Die politischen Aktivitäten des Klägers

seien im Iran verboten. Eine exponierte Tätigkeit sei dort nicht möglich. Politische Aktivitäten der Organisation verliefen dort nur so, wie es der Kläger vorgetragen habe. Zu ihrem Schutz bekämen viele Mitglieder der Volksmudjaheddin, die Transporte vornehmen, den Inhalt der Transporte nicht zu sehen. Auch geringfügige Aktivitäten für die Volksmudjaheddin seien im Iran gefährlich für Leib und Leben. Dass der Kläger bis zu seiner Ausreise keine Auseinandersetzung mit den iranischen Behörden gehabt habe, nicht verhaftet und auch kein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden sei, sei asylrechtlich unerheblich. Die politischen Aktivitäten des Klägers seien den iranischen Behörden bekannt geworden. Deshalb sei er geflüchtet. Bei den Volksmudjaheddin sei es üblich, dass einem Anhänger rechtzeitig zur Flucht verholfen wird, wenn ein Anhänger der Organisation den anderen kenne und festgenommen werde. Zahlreiche Oppositionelle hätten im Iran unter Folter andere Oppositionelle den iranischen Behörden preisgegeben. Schließlich sei es möglich, mit einem gefälschten Pass auszureisen; die iranische Gesetzgebung habe sich diesbezüglich geändert. Der Kläger sei zudem in Deutschland Funktionär der Volksmudjaheddin. Er sei für die gesamte Logistik der Organisation in Ostdeutschland zuständig. Er miete Reisebusse und organisiere von verschiedenen Asylbewerberunterkünften aus Reisen der Anhänger der Volksmudjaheddin zu Aktionen, Demonstrationen und Veranstaltungen. Er sei Mitglied der Theatergruppe der Volksmudjaheddin. Zwei bis drei Tage vor Demonstrationen reise er in die ihm vorgegebene Stadt und organisiere dort alles. Er sei auch von Fernsehsendungen der Organisation gefilmt worden. Seine Filme, die auch Theater-Szenen zeigten, seien im Iran bekannt. Er habe an zahlreichen Aktionen, Demonstrationen und Veranstaltungen der Volksmudjaheddin als Ordner und Organisator teilgenommen und sich so aus der Masse hervorgehoben. Bei iranischen Volksgenossen sei er als Funktionär der Volksmudjaheddin bekannt. Er gehöre sogar zu den Personen, die anderen Ordnern bei Aktionen, Demonstrationen und Veranstaltungen Anweisungen geben. Insoweit wurden Fotos überreicht. Am 7.11.2005 habe er in Brüssel an einer Großdemonstration der Volksmudjaheddin als Organisator und Verantwortlicher für die Organisation der Demonstration einen Vortrag gehalten. Der Moderator der Demonstration habe ihn namentlich vorgestellt. Er habe als Organisator den Zeitpunkt der Wegreise der Busse der Demonstranten bekannt gegeben. Insoweit wurden zwei Fotos vorgelegt, die den Kläger am Rednerpult stehend zeigen.

Mit Urteil vom 7.12.2005 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Relevante Vorfluchtgründe habe der Kläger nicht in glaubhafter Weise dargetan. Die Klagebegründung sei nicht geeignet, die in jeder Hinsicht stichhaltigen Erwägungen des Bundesamtes zu entkräf-

ten. Gegen eine subjektiv ernsthafte Verfolgungsfurcht spreche im Übrigen auch der Umstand, dass er ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen sei. Asylerhebliche Nachfluchtgründe stünden dem Kläger ebenfalls nicht zur Seite. Im Hinblick auf die exilpolitischen Tätigkeiten lägen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund der vorgetragenen Aktivitäten der iranischen Auslandsaufklärung überhaupt namentlich bekannt geworden ist und dass die Aktivitäten, falls sie doch bekannt geworden sein sollten, bei einer Rückkehr des Klägers ein Abschiebungsverbot begründende Verfolgungsmaßnahmen auslösen werden. Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, sich derart exilpolitisch exponiert zu haben, dass die iranischen Sicherheitskräfte an ihm ein ernsthaftes Verfolgungsinteresse haben könnten. Die Betätigung sei als für die iranische Exilszene typisch anzusehen. Soweit der Kläger lediglich vage angedeutet habe und für sich offenbar in Anspruch nehme, ein Funktionär und Organisator der Volksmudjaheddin zu sein, seien seinen unsubstantiierten und durch nichts belegten Einlassungen nicht einmal ansatzweise irgendwelche greifbaren Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass tatsächlich ein Verfolgungsinteresse bestehen könnte. Eine Vielzahl iranischer Asylkläger führe zudem derartige Ämter in das Asylverfahren ein, um hierdurch eine vermeintlich hervorgehobene Exilbetätigung zu konstruieren. In der Regel stecke dahinter nicht mehr als die Wahrnehmung einer bloßen Ordneraufgabe, das abwechselnde Rufen hinlänglicher bekannter Parolen per Megafon oder das Halten kurzer stereotyper Redebeiträge. Hierbei handele es sich um typische einfache Unterstützungshandlungen. Auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor.

Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 29.5.2007 - A 2 B 63/06 - die Berufung zugelassen, weil die Ablehnung des am 6.12.2005 gestellten Antrags des Klägers auf Verlegung des für den 7.12.2005 anberaumten Termins zur mündlichen Verhandlung den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletze.

Zur Begründung der Berufung macht der Kläger geltend, er sei mittlerweile der alleinige Verantwortliche der Volksmudjaheddin in ganz Sachsen. Er organisiere als Vorstand und Verantwortlicher der Volksmudjaheddin in Sachsen Aktionen, Demonstrationen und Veranstaltungen und trete auch als solcher in iranischen Gemeinden auf. In letzter Zeit hätten im Iran die Repressalien gegen die Opposition erheblich zugenommen. Deshalb sei der Kläger als Aktivist der Organisation der Volksmudjaheddin aufgrund seiner Tätigkeit in der Bundesrepublik im Falle der Rückkehr in den Iran gefährdet. Hinzu komme, dass die Verfolgung der

Volksmudjaheddin seit dem Irak-Krieg erheblich zugenommen habe. Das Regime versuche mit allen Mitteln, sowohl durch diplomatische Verhandlungen als auch durch Druck seitens der schiitischen Marionetten im Irak, die Volksmudjaheddin zu vernichten. Auch im Ausland habe seit der Machtübernahme des jetzigen Präsidenten die Verfolgung der Volksmudjaheddin zugenommen. Es sei deshalb mit absoluter Sicherheit davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund seiner erheblichen exilpolitischen Aktivitäten ins Blickfeld des iranischen Regimes geraten werde und im Falle der Rückkehr in den Iran gefährdet sei.

Nach einem rechtlichen Hinweis zur Darlegungs- und Beweisspflichtigkeit des Klägers hinsichtlich der exilpolitischen Aktivitäten hat der Kläger mitgeteilt, bezüglich seiner Aufgaben bei der Vorbereitung von Demonstrationen und Veranstaltungen direkten Kontakt mit der Führung der Volksmudjaheddin zu haben und von dort Anweisungen zu bekommen. Er sei durch die Verantwortliche der Organisation in Deutschland, Frau Dr. ..., als Verantwortlicher für Sachsen benannt worden. Die Volksmudjaheddin seien im Iran verboten. Aktivitäten würden im Iran deshalb in geheimer Form vorgenommen. Die Volksmudjaheddin hätten sich seit Juni 2005 vom bewaffneten Kampf verabschiedet. Seit dem Einmarsch der Amerikaner im Irak sei die Organisation unter den Schutz der amerikanischen Armee gestellt worden, da der Iran durch irakische schiitische Islamisten mehrere Male versucht habe, die Organisation im Kern zu vernichten. Die Volksmudjaheddin würden allerdings seitens des amerikanischen Militärs unbegründet als terroristisch eingestuft. In der Europäischen Union versuchten die Volksmudjaheddin, ihre Organisation von der Liste der terroristischen Organisationen zu streichen. Deshalb gäben die Volksmudjaheddin keine schriftlichen Bestätigungen für Aktivisten und insbesondere für vertrauenswürdige Aktivisten, die Verantwortung übernommen hätten. In der Regel schicke die Organisation einen ihrer Verantwortlichen als Zeugen in die mündliche Verhandlung. Dies werde auch vorliegend erfolgen. Ein Vertreter der Organisation sei dem Kläger seitens des Zentralbüros der Organisation in Paris zugesprochen worden. Der Kläger sei der Cousin des berühmten Vorstandsmitglieds des Nationalen Widerstandsrates und Vorstandsmitglieds der Volksmudjaheddin, Herrn .... Es wurden zwei Fotos übersandt, die ihn mit Herrn ... zeigen. Weiter hat der Kläger zu einem etwaigen Ausschluss des Anspruchs auf Flüchtlingsanerkennung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 AsylVfG ausgeführt.

In der mündlichen Verhandlung vom 3.4.2008 hat der Kläger eine Mappe mit Fotos und Ausschnitten von Flugblättern zu seinen exilpolitischen Aktivitäten überreicht. Hinsichtlich des

angekündigten präsenten Zeugen der Volksmudjaheddin hat der Kläger mitgeteilt, drei Tage vor der Verhandlung sei ihm durch Frau Dr. ... mitgeteilt worden, ein Repräsentant der Volksmudjaheddin käme nur dann zur mündlichen Verhandlung, wenn er gerichtlich geladen werde. Der Kläger wurde zu den von ihm geltend gemachten Vor- und Nachfluchtgründen angehört. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Der Kläger hat die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG) zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7.12.2005 - A 7 K 781/02 - die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthaltG hinsichtlich des Iran vorliegen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthaltG hinsichtlich des Iran vorliegen, sowie den entgegenstehendem Bescheid der Beklagten vom 28.5.2002 insoweit aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Volksmudjaheddin würden als die für das iranische Regime gefährlichste Oppositionsgruppe angesehen. Herausgehobene exilpolitische Betätigungen führten bei einer Rückkehr in den Iran nur dann zu politischer Verfolgung, wenn die Aktivitäten über den Rahmen massentypischer Proteste hinausgingen und den Asylbewerber deshalb als besonders ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen ließen. Die regelmäßige Teilnahme an Demonstrationen und sonstigen Protestveranstaltungen seien Aktivitäten niedrigen Profils. Aus dem Sachvortrag des Klägers ergäben sich jedoch keine konkreten und nachprüfaren Hinweise auf eine herausgehobene exilpolitische Betätigung. Der Umstand, dass der Kläger in Sachsen die massentypischen exilpolitischen Protestaktionen organisiert, rechtfertige keine andere Bewertung.

Der Beteiligte hat keinen Antrag gestellt.

Innerhalb nachgelassener Frist hat der Kläger ein Schreiben der Volksmudjaheddin vorgelegt. Hinsichtlich des Inhalts wird auf die Akten Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten des Bundesamtes sowie auf die Gerichtsakten verwiesen. Diese Unterlagen sowie die den Beteiligten bekanntgegebenen Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

Der Senat konnte mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden.

#### **I.**

Soweit der Kläger die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG) zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 VwGO einzustellen.

#### **II.**

Im Übrigen ist die zulässige Berufung des Klägers nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht hinsichtlich der begehrten Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen, abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist, soweit er noch zur Prüfung des Senats steht, rechtmäßig (§ 113 Abs. 5 VwGO).

1. Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, beurteilt sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalles.

Ist der Schutzsuchende unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im Abschiebungsschutzverfahren des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenso wie im Asylanerkennungsverfahren nach Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.11.1992, NVwZ 1993, 486). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfol-

gung ist dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßstab ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, Urt. v. 5.11.1991, NVwZ 1992, 582). Ist ein bestimmtes Verhalten im Heimatland des Asylbewerbers mit Strafe bedroht, kommt es für die Beurteilung einer politischen Verfolgungsgefahr wegen befürchteter Bestrafung im Heimatstaat in erster Linie auf die konkrete Rechtspraxis des Verfolgerstaates und nicht auf die abstrakte Rechtslage an (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.1996, NVwZ-RR 1997, 740 und Beschl. v. 29.3.2000, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 233).

Ist der Betroffene bereits vorverfolgt ausgereist, so ist auch im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG der sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden, wonach asylrechtlicher Schutz nur dann versagt werden kann, wenn bei Rückkehr in den Verfolgerstaat eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Die Rückkehr in den Heimatstaat ist in diesen Fällen nur dann zumutbar, wenn mehr als nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Ausländer im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist (BVerwG, Urt. v. 18.2.1997, NVwZ 1997, 1134).

Es obliegt dem Flüchtling, seine guten Gründe für eine ihm drohende politische Verfolgung schlüssig und mit genauen Einzelheiten vorzutragen. Hierzu gehört auch, dass der Flüchtling zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.11.1983, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 Nr. 152; Beschl. v. 26.10.1989, InAuslR 1990, 38). Enthält das Vorbringen erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche oder Steigerungen, so fehlt es in der Regel an der Glaubhaftmachung (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.2.1989, Buchholz 310 § 108 Nr. 214).

a) Nach diesen Maßstäben hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht, vor seiner Ausreise aus dem Iran von individueller politischer Verfolgung bedroht gewesen zu sein.

Die vom Kläger bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt geltend gemachten Vorfluchtgründe sind aus den im Bescheid dargestellten Gründen, auf die gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG verwiesen wird, nicht glaubhaft. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die vom Kläger geschilderten Aktivitäten, wenn sie tatsächlich erfolgt sein sollten, den iranischen Behörden bekannt geworden sind. Der Kläger hat geltend gemacht, sein Freund ... habe ihm berichtet, dass in der Nähe von Teheran eine Sendung der Art, wie sie der Kläger transportiert habe, aufgefliegen und einer inhaftiert worden sei. Er befürchte die Möglichkeit, dass der Verhaftete den Folterungen nicht widerstehen könne, weshalb alle auffliegen könnten. Es ist jedoch nichts dafür ersichtlich, dass der Inhaftierte, den der Kläger, wie er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat angegeben hat, persönlich nicht kannte, den Kläger und dessen Aktivitäten für die Volksmudjaheddin kennt. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung lediglich angegeben, es könnte sein, dass dieser ihn persönlich kenne. Gründe für diese Möglichkeit hat er nicht angeführt. Dafür, dass den iranischen Behörden die vom Kläger behaupteten Aktivitäten jedenfalls zum Zeitpunkt seiner Ausreise nicht bekannt waren, spricht der Umstand, dass im Iran gemäß den Angaben des Klägers kein Haftbefehl gegen ihn existiert hat. Der Kläger macht auch nicht geltend, dass er im Iran nach seiner Ausreise von den Sicherheitsbehörden gesucht wurde. Nicht überzeugend sind die Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung, er habe nach seiner Ausreise keinen Kontakt mehr zu seinen früheren Mitstreitern herstellen können, da diese Personen seine Telefonnummer nicht gehabt hätten und er selber nicht habe anrufen können, weil Telefongespräche im Iran abgehört würden. Es wäre dem Kläger ohne weiteres möglich gewesen, durch Dritte, etwa Familienangehörige, mit diesen Personen Kontakt aufzunehmen. Weiter hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausweichend angegeben, er habe von seiner Familie nichts erfahren, weil diese von den Vorgängen nicht informiert gewesen sei. Der Kläger hat bis zu seiner Flucht mit seiner Ehefrau und den beiden Kindern zusammengelebt. Wenn der Kläger gesucht worden wäre, hätte seine Ehefrau dies mitbekommen ohne dass es hierzu Informationen über die von ihm behaupteten Aktivitäten für die Volksmudjaheddin bedurfte.

b) Dem Kläger droht bei Rückkehr in den Iran auch nicht wegen der von ihm geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung.

Die Annahme einer Verfolgungsgefahr wegen exilpolitischer Aktivitäten ist nur dann gerechtfertigt, wenn davon ausgegangen werden muss, dass den Staatssicherheitsbehörden Irans die

exilpolitischen Tätigkeiten des Betroffenen bekannt geworden sind und anzunehmen ist, dass die iranischen Behörden diese als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Aktivitäten bewerten. Grundsätzlich reicht die einfache Mitgliedschaft in einer exilpolitischen Organisation verbunden mit den hierfür typischen Aktivitäten, wie der wiederholten einfachen Demonstrationsteilnahme, der Betreuung von Büchertischen und dem Verteilen von Flugblättern nicht aus. Der Betroffene muss vielmehr aufgrund seiner Aktivitäten aus der Vielzahl der exilpolitisch aktiven Iraner hervortreten (vgl. Urt. des Senats v. 27.3.2007, a. a. O. sowie v. 14.3.2006 - A 2 B 632/05 - und - A 2 B 633/05 -).

Zu exilpolitischen Aktivitäten für die Organisation der Volksmudjaheddin hat der Senat im Urteil vom 26.6.2003 - A 2 B 1025/02 - ausgeführt:

„Der Gruppe der Volksmudjaheddin gilt ausweislich der Erkenntnisquellen das besondere Interesse des iranischen Nachrichtendienstes, was auf die Gewaltbereitschaft der Organisation, die einen gewaltsamen Umsturz im Iran propagiert, und ihre Guerillaaktivitäten zurückzuführen ist. Die Volksmudjaheddin gehören zu den Hauptfeinden der Islamischen Regierung und sind die am meisten verfolgte Oppositionsgruppe (vgl. näher SächsOVG, Urt. v. 22.9.2000 - A 4 B 4313/98 -). Mitglieder der Volksmudjaheddin haben Strafen auch wegen bloßer Mitgliedschaft zu der Organisation zu befürchten. Die Teilnahme an einer von den Volksmudjaheddin organisierten Demonstration reicht jedoch nach Auffassung des Auswärtigen Amtes (Auskunft an das VG Trier vom 8.2.2000) heutzutage für eine drohende Verfolgung im Falle der Rückkehr in den Iran auch dann nicht aus, wenn der Asylbewerber ein Schild mit dem Namen Rajavi getragen hat und ein Bild dieser Demonstration, das ihn inmitten anderer Demonstrationsteilnehmer zeigt, in der Zeitschrift Modjahid veröffentlicht wurde, da es sich bei ihm offensichtlich nur um einen Sympathisanten handele. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (vgl. Auskunft an das VG Köln vom 21.2.2001) wertet die mehrfache Teilnahme an Demonstrationen einschließlich des Haltens eines Transparents, die Verteilung von Informationsmaterial an einem Informationsstand der Volksmudjaheddin, die Veröffentlichung eines Fotos, auf dem die Klägerin als Demonstrationsteilnehmerin zu erkennen ist, in einer deutschen überregionalen Zeitung sowie die Erledigung von Arbeiten im Stützpunkt der Volksmudjaheddin einschließlich der Vorbereitung von Demonstrationen an etwa drei Tagen pro Woche um reine Unterstützungshandlungen, die keine exponierte Stellung und damit keine Verfolgungsgefahr begründen. Nach der Einschätzung des Deutschen Orient-Instituts (vgl. Auskunft an das Schleswig-Holsteinische OVG vom 8.1.1998) spielt der Umstand, dass exilpolitische Aktivitäten auch im Zusammenhang mit der Durchführung des Asylverfahrens gesehen werden können, nach der iranischen Rechtspraxis dann keine Rolle, wenn dort tatsächlich davon ausgegangen wird, dass der Betreffende Anhänger der Volksmudjaheddin ist, und zwar ein echter, dauernd oder doch mehr als im Zusammenhang lediglich mit einzelnen Demonstrationen, Veranstaltungen oder sonstigen Aktionen aktiver Anhänger. Ob die Entschuldigung im Hinblick auf das in Deutschland geführte Asylverfahren letztlich bei einer etwaigen Rückkehr in den Iran „abgekauft“ werde oder ob dies dann aus dortiger Sicht nur als Schutzbehauptung erscheine, dürfte davon abhängen, was die iranischen Behörden tatsächlich von ihm wissen und was sie von ihm halten.“

Hieran ist weiterhin festzuhalten. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 18.3.2008 berücksichtigt bei den exilpolitischen Tätigkeiten (S. 29) die Volksmudjaheddin nicht gesondert. Im Hinblick auf die Situation im Irak ist zu berücksichtigen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz über 500 Personen mit MEK-Vergangenheit aus dem Irak zurückgeführt hat. Diese wurden, soweit bekannt, bislang von staatlicher Seite nicht behelligt. In der Auskunft an das Verwaltungsgericht Köln vom 8.2.2007 führt das Auswärtige Amt aus, aktuelle Strafverfahren gegen Angehörige der MEK seien dem Auswärtigen Amt in den vergangenen zwei Jahren nicht bekannt geworden. Zeitgleich seien nach Angaben iranischer Regierungskreise ca. 750 Angehörige der MEK in den Iran zurückgekehrt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt in der Auskunft an das Verwaltungsgericht Köln vom 3.7.2006 aus, keine Erkenntnisse dazu zu haben, wie sich die derzeitige politische Machtkonstellation im Iran auf die Verfolgung der Volksmudjaheddin auswirkt. Es sei davon auszugehen, dass eine exponierte Stellung innerhalb der Organisation mit größerer Wahrscheinlichkeit zu politischer Verfolgung durch iranische Stellen führe als eine bloße Mitgliedschaft.

Vor diesem Hintergrund begründen die vom Kläger entfalteten exilpolitischen Aktivitäten keine Verfolgungsgefahr. Seinen Angaben gemäß ist er für die Logistik der Organisation in Ostdeutschland zuständig. Er organisiere von verschiedenen Asylbewerberunterkünften aus die Fahrt der Anhänger der Volksmudjaheddin zu deren Aktionen, Demonstrationen und Veranstaltungen. Hierzu miete er auch die erforderlichen Busse. Weiter habe er an zahlreichen Aktionen, Demonstrationen und Veranstaltungen der Volksmudjaheddin als Ordner und Organisator teilgenommen und zwar auch in der Weise, dass er anderen Ordnern Anweisungen gegeben habe. Bei iranischen Volkszugehörigen sei er als Funktionär der Volksmudjaheddin bekannt. Am 7.11.2005 habe er in Brüssel an einer Organisation der Volksmudjaheddin als Organisator teilgenommen und eine Rede von etwa 10 bis 15 Minuten Dauer gehalten; es hätten dort sehr viele Menschen dort gesprochen. Hinsichtlich seiner organisatorischen Tätigkeiten hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung konkret angegeben, er sei etwa 10 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung informiert worden. Er habe eine schriftliche Bestätigung erhalten, dass er die Teilnahme organisieren solle. Mit dieser Bestätigung sei er in die Wohnheime gegangen und habe Personen aus dem Iran und Afghanistan angesprochen. Anschließend habe er eine Namensliste erstellt, damit ausreichend Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden können. Für weiter entfernte Veranstaltungen habe er Geld erhalten, um Getränke und ähnliches für die Teilnehmer zu kaufen. Weiter habe er sich in der Theatergruppe engagiert.

Dieses Vorbringen, als wahr unterstellt, vermag eine exponierte exilpolitische Tätigkeit im vorgenannten Sinne nicht zu begründen. Im Wesentlichen handelt es sich um die Teilnahme an Demonstrationen und eine Tätigkeit als Ordner. Bei einer Demonstration hat der Kläger als einer von vielen eine Rede gehalten. Dies alles sind typische nicht exponierte exilpolitische Aktivitäten. Auch die geschilderten organisatorischen Tätigkeiten sind solche einfacher Art. Der Kläger spricht Landsleute in Asylbewerberheimen an, erstellt Teilnehmerlisten, damit die notwendigen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, und stellt bei längeren Fahrten mit Mitteln der Volksmudjaheddin Getränke zur Verfügung. Insoweit hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung zutreffend ausgeführt, der Kläger sei nicht in höheren Bereichen tätig gewesen, aber ein sehr aktives Mitglied, ein treuer Mensch und ein fleißiger Arbeiter. Dies genügt jedoch für die Annahme einer exponierten, den Bestand des Iran gefährdenden exilpolitischen Tätigkeit nicht.

Unabhängig davon, dass bereits der eigene Vortrag des Klägers Nachfluchtgründe nicht zu begründen vermag, hat der Kläger die von ihm geschilderten Aktivitäten nur teilweise bewiesen. Dass er an Demonstrationen teilgenommen hat, dort auch als Ordner aufgetreten ist und eine Rede gehalten hat, hat er durch die Vorlage von Lichtbildern ebenso bewiesen wie die Mitwirkung an einem Theaterstück. Hinsichtlich der geltend gemachten organisatorischen Verantwortung im Vorfeld von Veranstaltungen hat der Kläger innerhalb der nachgelassenen Frist jedoch nur ein Schreiben vorgelegt folgenden Inhalts: „Bruder (Name des Klägers), nach der Erkrankung von Bruder ... ist die Organisation von Aktivitäten im Südosten der Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Wir bitten Sie, diese Organisation vorzunehmen. Allerdings berücksichtigen Sie bitte, dass Sie Rücksprache mit den Verantwortlichen der Organisation der Volksmudjaheddin halten. Sie sind berechtigt, die Aktivitäten in Südost zu organisieren. Mit freundlichen Grüßen. Unterschrift ...“ Dieses sehr allgemeine Schreiben ist wenig aussagekräftig. Es stimmt zudem nicht mit den vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben überein. Dort hat er ausgeführt, er sei etwa 10 Tage vor einer Veranstaltung informiert worden, habe eine schriftliche Bestätigung erhalten, dass er die Teilnahme organisieren solle, und sei mit dieser Bestätigung in die Wohnheime gegangen. Demgegenüber ist die vorgelegte Bescheinigung nicht auf eine bestimmte Veranstaltung bezogen. Dementsprechend hat der Kläger entgegen seiner Ankündigung in der mündlichen Verhandlung nicht „die Schreiben“, also mehrere Schreiben, sondern nur ein Schreiben vorgelegt. Das Schreiben ist als Beweis für eine als exponiert zu bewertende Funktionärstätigkeit des Klägers nicht geeignet. Gegen eine solche spricht zudem folgendes: Der Kläger hat im Vorfeld der

mündlichen Verhandlung ausführlich die Praxis beschrieben, dass die Volksmudjaheddin in der Regel einen ihrer Verantwortlichen als präsenten Zeugen in die mündliche Verhandlung schickten. Weiter hat er angekündigt, dass auch bei der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ein Vertreter der Volksmudjaheddin als präserter Zeuge erscheinen werde. Ein solcher Zeuge ist jedoch nicht erschienen. Die verantwortliche Funktionärin soll dem Kläger dessen Angaben gemäß drei Tage vor der Verhandlung gesagt haben, nur zu kommen, wenn sie gerichtlich geladen werde. Dies ist mit der geschilderten Praxis jedoch nicht zu vereinbaren. Zudem hat der Kläger nicht die Ladung dieser Funktionärin beantragt, sondern die Vernehmung eines Bekannten aus Bremen angeregt, der dort die gleiche Tätigkeit wahrnehme wie der Kläger in Sachsen. Es wurde jedoch nicht dargelegt, dass dieser aus eigener Wahrnehmung Aktivitäten des Klägers in Sachsen schildern kann. Die Vernehmung derjenigen Person, von der er seine Weisungen erhalten haben will, hat der Kläger nicht beantragt. Sie konnte mangels entsprechender Angaben auch von Amts wegen nicht geladen werden.

c) Auch die Stellung des Asylantrags und der mehrjährige Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen nicht die Annahme, der Kläger werde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei Rückkehr in den Iran einer politischen Verfolgung ausgesetzt sein.

Aus den vorliegenden Erkenntnisquellen ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verfolgung ehemaliger Asylantragsteller bei Rückkehr in den Iran (vgl. etwa Rat der Europäischen Union zur Lage im Iran vom 8.2.2002 S. 42 f.; Deutsches Orient-Institut vom 22.12.2004 an VG Aachen). Zwar werden Rückkehrer unmittelbar nach ihrer Einreise oder jedenfalls in den folgenden Tagen von den iranischen Sicherheitsbehörden ausführlich zu ihrem Auslandsaufenthalt, besonders zu ihren Kontakten während dieser Zeit befragt. In Ausnahmefällen kann diese Befragung mit einer ein- bis zweitägigen Inhaftierung einhergehen. Keiner westlichen Botschaft ist bisher aber ein Fall bekannt geworden, in dem Zurückzuführende über die vorgenannte Befragung hinaus zusätzlichen staatlichen Repressalien ausgesetzt waren. Es wurde auch kein Fall bekannt, in dem ein Zurückgeführter im Rahmen seiner Befragung psychisch oder physisch gefoltert worden wäre. Es sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Asylberechtigte zwischen Iran und ihrem neuen Aufenthaltsort ohne Behinderungen hin- und herreisen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.9.2006, S. 37 f.).

2. Konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind nicht ersichtlich.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Die außergerichtlichen Kosten des Beteiligten sind dem Kläger nicht in entsprechender Anwendung des § 162 Abs. 3 VwGO aufzuerlegen, weil sich der Beteiligte nicht durch eigene Antragstellung dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.:

Grünberg

Munzinger

Henke